

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
FACHABTEILUNG 13A
GZ: FA13A-11.10-33/2008

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die Marko Ges.m.b.H. & Co. KG., 8160 Weiz, Naas 100, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Am Hof 13, hat am 16. April 2008 (einlangend), den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) i.d.F. vor BGBl. I. Nr. 87/2009 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Steinbruch Naas - Erweiterung des Rohstoffabbaues Wolfsattel**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs 2, 3a Abs 1 Z 2, 5, 17, 39 und 46 Abs 20 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 25 lit. b und Spalte 3 Z 46 lit. f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Vorhabenskurzbeschreibung:

- Das gegenständliche Vorhaben stellt die Erweiterung des bestehenden Steinbruches (mit ca. 17 ha. Fläche) in der Gemeinde Naas dar. Es handelt sich dabei um die Entnahme von bergfreien mineralischen Rohstoffen (Kalkstein) im Tagbau, konkret um die Entnahme von Festgestein im Kulissenabbau mit Stollen- /Sturzschachtsystem. Für das Erweiterungsvorhaben werden ca. 19 ha. Fläche für Aufschluss und Abbau entsprechend dem MinroG in Anspruch genommen, weiters sind befristete und unbefristete Rodungen im Ausmaß von insgesamt ca. 18 ha. notwendig.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 41 - Almenland.

Für das oben beschriebene Vorhaben werden in der Standortgemeinde Naas folgende Grundstücke temporär und/oder dauernd in Anspruch genommen:

KG Gschaid bei Weiz: Gst.Nr. 54, 55, 58, 59/1, 59/2, 59/3, 60, 61, 62/1, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 87 ua.

KG Affenthal: Gst.Nr. 406/1, 407 ua.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 11. Juli 2011 bis 25. August 2011

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock, Montag bis Freitag während der Amtsstunden,
- beim Gemeindeamt Naas, In der Weiz Nr. 37, 8160 Weiz, Montag bis Freitag während der Amtsstunden,

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben und nach § 20 UVP-G als Partei teil.

Gemäß § 44b Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 i.d.g.F. **verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 11. Juli 2011 bis 25. August 2011 (Datum der Postaufgabe)** bei der Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Steiermärkischen Landesregierung, p. A. Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen.

Gemäß §§ 44a ff AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at/ (Menüpunkt Umwelt und Recht) abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.g.F.
§§ 44a ff AVG 1991 i.d.g.F.

Graz, am 4. Juli 2011
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark